

Allgemeine Bedingungen für die Vermittlung von Occasion Autos

Vertragsgegenstand

Der TCS tritt als Vermittler zwischen Verkäufer und Käufer auf. Der Auftrag des TCS ist das Finden und Vermitteln von Kaufinteressenten. Der Vertrag ist somit erfüllt, wenn nachgewiesen werden kann, dass Kaufinteressenten vermittelt werden konnten.

Zustandekommen des Vertrages

Der Vertrag kommt erst mit der Unterzeichnung eines Vermittlungsvertrags, bzw. durch die schriftliche Bestätigung des Auftrages durch beide Parteien zustande. Der Webauftritt respektive allfällige Werbesendungen gelten als Einladung einen Vermittlungsvertrag abzuschliessen.

Widerrufsrecht

Ein unterschriebener Vermittlungsvertrag kann innerhalb von einer Woche ab Unterzeichnung ohne Angabe von Gründen widerrufen werden. Der Widerruf muss schriftlich an Touring Club Schweiz, Service Center Fahrzeugassistance, Bahnhofstrasse 5, 3322 Urtenen-Schönbühl oder per E-Mail an auto-verkauf@tcs.ch erfolgen. In diesem Fall wird ein Unkostenbeitrag in Höhe von CHF 250.- verrechnet.

Das Widerrufsrecht des Verkäufers (Kunden) für den Vermittlungsvertrag erlischt sobald der TCS die Dienstleistung erbracht hat und nachgewiesen werden kann, dass eine Vermittlung u/o ein Kaufvertrag erstellt werden konnte.

Dienstleistung:

Der TCS übernimmt bei diesem Leistungsangebot die Vermittlerrolle zwischen Verkäufer und Käufer eines Occasion Autos.

Leistungsangebot:

Fahrzeugverkäufer (Kunden) können zwischen zwei Dienstleistungspaketen wählen wobei weitere Leistungen in Absprache und entsprechender Preisanpassung hinzugefügt werden können:

Basispaket

- Begutachtung des Fahrzeuges inkl. Prüfbericht
- Ermittlung des Marktpreises
- Erstellung der Verkaufsdokumentation
- Professionelle Veröffentlichung
- Gültiger Kaufvertrag
- Vermittlung von ernsthaften Kaufinteressenten
⇒ Weitere Leistungen gegen Aufpreis wählbar

Premiumpaket (zusätzlich zum Basispaket)

- Fahrzeugreinigung innen & aussen
- Annullierung des Fahrzeugausweises
- Abgabe der Kontrollschilder
- Verhandlung mit Interessenten
- Fahrzeugübergabe an Käufer
- Geldüberweisung an Sie
⇒ Parkplatz bis zum Verkauf des Fahrzeuges inkl.

Die Nutzungsrechte auf den durch den TCS erstellten Dokumenten, wie beispielsweise die Verkaufsdokumentation, bleiben dem TCS vorbehalten und dürfen daher vom Kunden auch nach Beendigung des Vertrages ohne schriftliche Einwilligung des TCS nicht verwendet werden.

Rechte und Pflichten des Verkäufers (Kunde):

- Verkaufsanzeigen auf Internetportalen sind während der Laufzeit des Vermittlungsvertrages zu deaktivieren
- Informationen, welche für die Vermittlung des Autos relevant sind, müssen vom Verkäufer (Kunden) unverzüglich gemeldet werden. Insbesondere die Absicht den Vermittlungsauftrag zu ändern oder davon zurück zu treten.
- Um eine professionelle Verkaufsdokumentation zusammen stellen zu können, sind dem TCS wahrheitsgemässe Angaben über den Zustand des Autos wie Beispielsweise:
 - bekannte Vorschäden
 - Unfallschäden
 - Import / Reimport
 - Etc.

anzugeben. Bei Verletzung der Anzeigepflicht behält sich der TCS das Recht der fristlosen Kündigung des Vermittlungsvertrages, sowie der Geltendmachung des Aufwandsatzes vor.

- Für die Erfüllung des Vermittlungsvertrages, ist der TCS auf die Mitwirkung des Verkäufers (Kunden) angewiesen. Dies betrifft insbesondere die Terminvereinbarungen für die Fahrzeugbesichtigung von potentiellen Käufern.

Preis- und Angebotsgestaltung:

Der Verkäufer (Kunde) akzeptiert den vom TCS im Rahmen der Fahrzeugbewertung ermittelten und mit dem Verkäufer (Kunde) abgesprochenen Verkaufspreis für die Vermarktung des Autos. Der Preis basiert auf dem von TCS erstellten Prüfbericht und der aktuellen Marktlage sowie den vom Kunden angegebenen Parametern. Hierbei ist der TCS stets bemüht, einen marktgerechten Verkaufspreis für das Kundenfahrzeug zu erzielen. Falls der Verkauf zu einem Angebotspreis nicht möglich ist, behält sich der TCS vor, nach Absprache mit dem Verkäufer (Kunden), etwaige Preisanpassungen vor zu nehmen.

Provision

Der Provisionsanspruch entsteht und ist fällig mit Abschluss des Kaufvertrags mit dem vom TCS nachgewiesenen oder vermittelten Vertragspartner. Dies gilt auch dann, wenn der Abschluss des Kaufvertrages erst nach Beendigung des Vermittlungsvertrags, aber aufgrund der Tätigkeit des TCS, zustande kommt. Hierbei ist der Verkäufer (Kunde) verpflichtet den TCS unverzüglich zu informieren. Die Provision ist ebenfalls fällig, falls der Kunde (Verkäufer) den Abschluss eines Kaufvertrags ablehnt, trotz Nachweis eines Kaufinteressenten.

Laufzeit und Kündigung:

Der Vermittlungsvertrag kann frühestens vier Monate nach Abschluss, mit einer Frist von einer Woche, von beiden Parteien schriftlich gekündigt werden. Sollte ausnahmsweise auch nach sechs Monaten kein Kaufvertrag zustande gekommen sein, endet der Vertrag automatisch mit Ablauf des sechsten vollen Kalendermonats, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Das Recht zur ausserordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund wird hierdurch nicht berührt.

Aufwandsentschädigung:

In den Fällen, in denen der TCS den Vermittlungsvertrag aus wichtigem Grund kündigen muss, steht dem TCS gegen den Verkäufer (Kunden) ein Anspruch auf Ersatz der erbrachten Aufwendungen zu. Wichtiger Grund ist beispielsweise die Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht oder das Verweigern der Mitwirkung des Verkäufers (Kunde) zum erfolgreichen Vertragsabschluss (Bsp. wiederholte Absage von Terminvereinbarungen zur Fahrzeugbesichtigung etc.). Zu den Aufwendungen gehören vor allem die Kosten für die Erstellung des Verkaufsdossiers sowie die Publikation im Internet. Diese werden mit einer Pauschale von CHF 350.- verrechnet. Nicht zum Aufwand gehören die allgemeinen Geschäftskosten sowie aufgewandte Arbeitszeit. Die Aufwandsentschädigung wird nicht bei ordentlicher Kündigung oder ordentlichem Auslauf des Vermittlungsvertrags fällig.

Datenschutz:

Der TCS wird sämtliche Daten, welche er im Zusammenhang mit dem Vermittlungsvertrag erhebt, ausschliesslich zur Durchführung dieses Vermittlungsvertrags nutzen und bearbeiten. Der Kunde willigt ein, dass der TCS sämtliche Daten zur Vertragsdurchführung bearbeitet und nutzt und diese im erforderlichen Umfang an Dritte bzw. Interessenten übermittelt.

Einschaltung Dritter, Übertragbarkeit:

Der TCS ist berechtigt, sich für die zur Erfüllung der Pflichten und zur Ausübung der Rechte Dritter zu bedienen.

Schlussbestimmungen

Dieser Vertrag untersteht schweizerischem Recht. Der Gerichtsstand ist Genf.